

## **Vorbemerkung**

Wir sind Bewohner eines Hauses in der Dorfschaft Curau der Gemeinde Stockelsdorf im Planungsraum III.

Der Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein Teilfortschreibung „Windenergie an Land“ – Fortschreibung 2021- Änderung Kapitel 4.5.1 (Zweiter Entwurf April 2025) nachfolgend referenziert als „LEP 2“ berührt unmittelbar unsere Interessen und wird bei der Umsetzung Einschränkungen unserer Grundrechte mit sich bringen.

## **Begründung**

### **1. Flächenziele- LEP-2 S. 3-4**

„Als regionale Teilflächenziele sind auf Regionalplanebene zur Erreichung des landesweiten Flächenbeitragswertes von 2,0 Prozent der Landesfläche unter Berücksichtigung der anteiligen Anrechnung von Rotor-innerhalb-Flächen bis zum 31.12.2032 nach dem Windenergieflächenbedarfsgesetz

...

im Regionalplan für den Planungsraum III mindestens 15.804 Hektar als Vorranggebiete Windenergie festzulegen.“

Das entspricht 1,95 % der Fläche des Planungsraum III (Rotor-Out), unter Berücksichtigung der Rotor-In Planung also 2,925 % der Fläche.

Die Gemeinde Stockelsdorf erfüllt mit der bestehenden Bebauung und in der Genehmigung befindlichen WKA diese Ziel bereits, und sollte deshalb explizit von der Erweiterung der Vorrangflächen ausgenommen werden.

### **2. Planungen der Gemeinden LEP 2 S. 21**

„Neben der Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie bleibt es den Gemeinden unbenommen, innerhalb der Potenzialfläche Bauleitpläne zugunsten der Windenergie aufzustellen. Diese Flächen sollen für die Anrechenbarkeit zu den Flächenbeitragswerten aber nicht herangezogen werden, weil dafür nur die in den Regionalplänen ausgewiesenen Flächen maßgeblich sind. Sofern also im Einzelfall auf einer kommunal geplanten Fläche außerhalb der Vorranggebiete Windenergie die Windenergienutzung noch umsetzbar bleibt, kann auch eine Höhenfestlegung zulässig sein. Die Einschränkung der kommunalen Planungshoheit soll auf den Regelungsbedarf beschränkt bleiben, der zur Umsetzung der Vorgaben des WindBG zwingend erforderlich ist. Wenn die Gemeinden hierbei Windenergiegebiete im Sinne von § 2 Nummer 1 Buchstabe a) WindBG darstellen beziehungsweise festsetzen, sollen jedoch im Einklang mit den gesetzlichen Regelungen im WindBG keine Höhenbeschränkungen in diesen Plänen getroffen werden, um einen möglichst hohen Energieertrag je Fläche zu ermöglichen.“

Hier sollte deutlicher dargestellt werden, dass Windenergiegebiete die im Rahmen der Gemeindeöffnungsklausel außerhalb von Vorranggebieten aber in Potentialflächen geplant

werden, solange der zum LEP 2 gehörende Regionalplan Wind noch nicht final verabschiedet ist, nur dann angerechnet werden, wenn sie sich in Vorranggebieten des aktuell gültigen Regionalplans befinden.

### **3. Vorbelastung der Landschaft LEP 2 S. 32-33**

„Der Umgebungsbereich von 800 bis 1.000 Metern um Bereiche mit Wohn-, Erholungs-, Tourismus- oder Gesundheitsfunktion, die nach § 30 BauGB und nach § 34 BauGB zu beurteilen sind, sowie um planverfestigte Siedlungsflächenausweisungen mit Wohn-, Erholungs-, Tourismus- oder Gesundheitsfunktion, die im Anschluss an Siedlungsbereiche liegen, soll von Windenergiegebieten freigehalten werden, sofern noch keine weithin sichtbare Vorbelastung der Landschaft, beispielsweise durch eine Windenergienutzung oder andere Energieinfrastrukturen, besteht.“

Hier sollte ein objektiv prüfbares Kriterium benannt werden, wann eine weithin sichtbare Vorbelastung der Landschaft vorliegt.

Ist ein Windpark mit 150 m hohen WEA z.B. im Abstand von 4 km an der am nächsten liegenden WEA bereits eine Vorbelastung oder liegt diese nur vor, wenn der nächste Windpark nur 2 km entfernt ist.

### **4. Umfassung von Ortslagen LEP 2 S. 39**

„Es soll verhindert werden, dass Ortslagen in unzumutbarer Weise von WEA umstellt werden, um sowohl einer erheblichen Beeinträchtigung der Lebensqualität des Schutzgutes Mensch als auch einer Einschränkung der bedarfsgerechten gemeindlichen Entwicklung entgegenzuwirken. Hierfür soll nach der Prüfung im Einzelfall die Ausweisung beziehungsweise Ausdehnung von Windenergiegebieten begrenzt werden.

Eine Beurteilungsgrundlage für die Einzelfallprüfung bildet ein zu diesem Zweck entwickeltes, objektives Bewertungsverfahren, welches einerseits die Umfassung jeder Ortslage durch Potenzialflächen bewertet. Andererseits wird die Wirkung von Potenzialflächen, die auf Orte einwirken, aufgezeigt. Die Auswertung erfolgt unter Festlegung bestimmter Parameter innerhalb eines geografischen Informationssystems und dient der Ermittlung von Konfliktrisikoklassen.“

Das für diesen Zweck entwickelte Bewertungsverfahren sollte referenziert werden und der Öffentlichkeit verfügbar gemacht werden, damit möglicherweise betroffene Bürger eigenständig prüfen können.

### **5. Nahbereiche um Brutplätze windkraftsensibler Großvögel LEP 2 S. 68**

„Die Ausweisung von Windenergiegebieten ist innerhalb von 500 Metern um Brutplätze der nachfolgend genannten windkraftsensiblen und kollisionsgefährdeten Großvögel ausgeschlossen:

- Seeadler (Einzelbrutplätze außerhalb des Dichtezentrums für Seeadlervorkommen),
- Rotmilan und
- Weißstorch.

Die Ausweisung von Windenergiegebieten ist innerhalb von 500 Metern um Brutplätze des gegenüber Störungen durch WEA besonders sensiblen Schwarzstorches ausgeschlossen.“

Hier müssen die früher geltenden Abstandsgrenzen wieder gelten:

- Seeadler: 2.000 Meter (Einzelhorste außerhalb des Dichtezentrums für Seeadlervorkommen),
- Schwarzstorch: 2.000 Meter,
- Rotmilan: 1.200 Meter,
- Weißstorch: 1.000 Meter.